

# Anschlussnutzungsvertrag

zwischen

**Kunde, Straße, Ort**  
**Registergericht Nr.**  
nachfolgend „Anschlussnutzer“ genannt

und

**Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt**  
**HRB 100769**  
nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

<b>Anschlussstelle</b>	
Name	
PLZ Ort, Strasse	
Vertragsbeginn	
Eigentumsgrenze	
Entnahme aus	
Anlagennummer	
Zählpunktnummer	

wird folgender Vertrag über die Entnahme von Erdgas aus dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers geschlossen:

1. Der Anschlussnutzer beabsichtigt, sich von einem dritten Lieferanten mit Erdgas versorgen zu lassen. Den Zugang des Lieferanten zum Netz des Netzbetreibers und die Einspeisung von Erdgas zur Belieferung des Anschlussnutzers regeln Netzbetreiber und Lieferant in einem gesonderten Lieferantenrahmenvertrag (Netzzugang).
2. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die von seinem Lieferanten zu seiner Belieferung eingespeiste Erdgasmenge aus dem Netz des Netzbetreibers am Ende des Haus- bzw. Netzanschlusses der oben genannten Verbrauchsstelle zu entnehmen. Voraussetzung ist, das Bestehen eines wirksamen Netzanschlussvertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer bzw. dem Eigentümer der genannten Verbrauchsstelle, das Bestehen eines Vertrages über die Lieferung von Gas und eine Netzzugangsregelung (Lieferantenrahmenvertrag).

3. Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) geregelt. Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte maximale stündliche Leistung darf an einem Anschlusspunkt nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung an einem Anschlusspunkt nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Im Übrigen sind die entsprechenden im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.
4. Der Netzbetreiber stellt die vom Anschlussnutzer entnommene Erdgasmenge durch Ablesung über die vom Netzbetreiber installierte(n) Messeinrichtung(en) fest. Der Netzbetreiber ist berechtigt, eine Zählerfernauslesung zu installieren. Der Anschlussnutzer stellt die hierfür notwendige elektrische Energie an der Zählerfernauslesung und einen Telekommunikationsanschluss unentgeltlich zur Verfügung. Die Verbindungsgebühren trägt der Netzbetreiber.
5. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die als **Anlage 1** beigelegten „Allgemeinen Anschlussnutzungsbedingungen“ als wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
6. Dieser Vertrag tritt mit oben genanntem Datum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Netzbetreiber die Versorgung des Anschlussnutzers mit Erdgas außerhalb der Ausgleichsversorgung gemäß Ziffer 9 aufnimmt. Die gegenseitigen Kündigungsrechte nach Ziffer 18 der „Allgemeinen Anschlussnutzungsbedingungen“ bleiben hiervon unberührt.
7. Der Anschlussnutzer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mit, wenn die Erdgasentnahme aus dem Verteilungsnetz wegen eines Umzugs des Anschlussnutzers oder aus sonstigen Gründen enden soll.
8. Wechselt der Anschlussnutzer den Lieferanten und schließt er mit dem neuen Lieferanten einen neuen Erdgasliefervertrag ab, wird dem Netzbetreiber der Lieferantenwechsel mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Lieferbeginn vom Anschlussnutzer schriftlich angezeigt.
9. Entnimmt der Anschlussnutzer Erdgas aus dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers, ohne dass er über einen wirksamen Liefervertrag mit irgendeinem Lieferanten verfügt oder ohne dass ein wirksamer Lieferantenrahmenvertrag (Netzzugang) für seine Belieferung zwischen dem Netzbetreiber und einem dritten Lieferanten besteht, stellt der Netzbetreiber eine Ausgleichsversorgung gemäß Ziffer 20 der „Allgemeinen Anschlussnutzungsbedingungen“ zur Verfügung. Ergänzend gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV) vom 01.11.2006 (BGBL Jahrgang 2006 Teil

I, S. 2485 – 2493) in der jeweils gültigen Fassung. Die derzeit gültige Fassung ist dem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer unverzüglich über den Beginn der Ausgleichsversorgung informieren. Die vorstehend genannten Vorschriften gelten nicht für die Versorgung in Niederdruck. Für diese gelten § 38 EnWG.

10. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Netzbetreiber und Anschlussnutzer verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
11. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, insbesondere Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen bzw. Schaffung neuer Branchenstandards, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Kommt eine Vertragsanpassung trotz Verhandlung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang eines entsprechenden Angebots beim Vertragspartner zu Stande, so kann der Vertrag durch beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
12. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürften der Schriftform; dies gilt ebenfalls für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Netzbetreiber und Anschlussnutzer erhalten je eine Ausfertigung.
13. Folgende Anlagen sind beigefügt und jeweils Bestandteil des Vertrages:
  - Anlage 1 Allgemeine Anschlussnutzungsbedingungen
  - Anlage 2 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV vom 01.11.2006)

, den

Salzgitter, den

---

Stempel/Unterschrift Anschlussnutzer

---

Avacon AG